

Christian Schwarzenegger/ Makoto Ida (Hrsg.)

# Autonomie am Lebensende – Kultur und Recht

Die aktuelle Diskussion in der Schweiz und in Japan

DIKE 

© 2018 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen; ISBN 978-3-03751-977-6  
Dieses digitale Separatum wurde der Autorenschaft vom Verlag zur Verfügung  
gestellt. Die Autorenschaft ist berechtigt, das Separatum 6 Monate nach Erschei-  
nen des gedruckten Werks unter Hinweis auf die Erstpublikation weiterzuveröf-  
fentlichen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2018 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen

ISBN 978-3-03751-977-6

[www.dike.ch](http://www.dike.ch)

# Inhaltsübersicht

Vorwort	V
MAKOTO IDA	
<b>Selbsttötung und Selbstbestimmung im Sterben</b> Eine Problemskizze aus japanischer Perspektive	1
CHRISTIAN SCHWARZENEGGER	
<b>Verfassungsrechtliche Aspekte der Sterbehilfe und die Konsequenzen für das Strafrecht</b>	9
KATSUNORI KAI	
<b>Entscheidungen am Lebensende in Japan</b>	25
BRIGITTE TAG	
<b>Lebensende – Sterbehilfe und assistierter Suizid in der Schweiz</b>	43
MAKOTO IDA	
<b>Der aktuelle Stand der Diskussion über die Sterbehilfe in Japan</b>	59
SHINTARO KOIKE	
<b>Strafrechtliche Beurteilung der Sterbehilfe in Japan</b>	75
GIAN EGE	
<b>Die Rechtfertigung der indirekt aktiven Sterbehilfe</b> Einwilligung in eine nicht einwilligungsfähige Handlung?	89

KANAKO TAKAYAMA

**Über die Problematik der «Advance Directives»  
in Japan**

Patientenverfügung und ärztliche Behandlung am Lebensende 125

Anhang

**Tribunal de police du district de Boudry, Jugement  
du 6 décembre 2010**

135

Verzeichnis der Autoren

149

# Verfassungsrechtliche Aspekte der Sterbehilfe und die Konsequenzen für das Strafrecht

Christian Schwarzenegger

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	9
II.	Das Recht auf Leben	11
III.	Die Garantie der Menschenwürde	14
IV.	Das Selbstbestimmungsrecht	15
V.	Direkte aktive Sterbehilfe bei terminaler Krankheit und auf expliziten Wunsch des Sterbenden?	19
VI.	Der Entscheid des Polizeigerichts des Bezirks Boudry und weitere Rechtsprechung	20

## I. Einleitung<sup>1</sup>

Aus der Schweizerische Bundesverfassung (BV), aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und aus weiteren völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich eine Pflicht des Staates, das Leben der Menschen aktiv zu schützen.

Mit den Art. 111 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) hat der schweizerische Gesetzgeber die positiven Schutzpflichten, die sich aus dem übergeordneten Verfassungsrecht und Konventionsrecht ergeben,<sup>2</sup> in das Bundesrecht aufgenommen. Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind die Staaten verpflichtet, eine wirksame Durchsetzung der EMRK-Garantien durch Schaffung von Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten, wobei diese Pflicht bei grundlegenden Werten wie dem Lebensrecht den Erlass und die effektive Durchsetzung von Strafnormen erfordert.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Beim Text handelt es sich um einen überarbeiteten und ergänzten Teil der Kommentierung im Basler Kommentar, s. BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 1 ff.

<sup>2</sup> Recht auf Leben, Art. 10 Abs. 1 BV; Art. 2 EMRK.

<sup>3</sup> EGMR, 29.4.2002, Nr. 2346/02, *Pretty vs. United Kingdom*, § 37 ff. m.N.; 21.10.2008, Nr. 8327/03, *Kilavuz vs. Turquie*, § 78: «[...] mesures nécessaires pour protéger celles-ci

Auch der Schutz der Menschenwürde gilt als grundlegendes Verfassungsprinzip (Art. 7 BV).<sup>4</sup> Im Folgenden sind die Konsequenzen, welche sich daraus ergeben zu betrachten.

Aus der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention leitet sich aber auch das Menschenrecht ab, über sich selbst und seinen Körper verfügen zu dürfen. Dieses Selbstbestimmungsrecht ergibt sich aus der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV).<sup>5</sup> Es reicht sehr weit, wenn man an die zum Teil sehr grossflächigen Tätowierungen oder an die *body modification*<sup>6</sup> denkt, die teilweise zu Schmerzen und einer dauerhaften Schädigung des Körpers führen. Fraglich ist, welche Konsequenzen das für Menschen hat, die wegen einer Krankheit oder aus anderen Gründen sterben wollen.

Die verfassungsrechtlichen Grundrechtsnormen sind also wichtig, wenn über Fragen des Lebens, des Todes und der individuellen Autonomie gesprochen wird. In diesem Beitrag werden die Konsequenzen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Sterbehilfe und Suizidbeihilfe untersucht. Sie haben einen Einfluss auf folgende Bereiche:

- Reichweite des Lebensschutz: Gilt der Lebensschutz absolut? Gibt es Ausnahmen von der staatlichen Pflicht, Leben zu schützen?
- Rechtfertigung oder Schuldausschluss bei Tötungshandlungen am Ende des Lebens: Können aus Grundrechten übergesetzliche Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe für Sterbehilfebehandlungen abgeleitet werden?
- Gesetzgebung: Ist der Gesetzgeber frei, die aktive Sterbehilfe zu entkriminalisieren? Hat er umgekehrt die Möglichkeit, die Beihilfe zum Suizid ganz zu verbieten?
- Auslegung: Beeinflussen die Grundrechte der BV oder der EMRK die Auslegung der Strafbestimmungen über die Tötung bei der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe?

---

contre le fait d'autrui ou, le cas échéant, contre elles-mêmes»; BGE 134 IV 297 E. 4.3.5; 135 I 113 E. 2.1; 136 I 87 E. 4.2.

<sup>4</sup> Vgl. MÜLLER/SCHEFER, 1; vgl. SG Kommentar BV-MASTRONARDI, N 13.

<sup>5</sup> Vgl. LÜTHI, N 104; vgl. SCHWEIZER, 36 ff.

<sup>6</sup> Dabei handelt es sich um Eingriffen in die Substanz des menschlichen Körpers (Haut, Knorpel- und Fettgewebe), die zu dauerhaften oder schwer rückgängig zu machenden Veränderungen führen.

Es wird sich zeigen, dass die Grundrechte der Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge sowohl bei der Schaffung von Strafbestimmungen als auch bei ihrer Auslegung für die Strafgerichte Vorgabe und Grenze zugleich sind.<sup>7</sup>

## II. Das Recht auf Leben

Das Recht auf Leben schützt den Körper und die Psyche jedes Individuums.<sup>8</sup> Ohne dieses Recht wären alle anderen Freiheitsrechte des Menschen in Gefahr. Ohne Garantie des Lebens gibt es keine persönliche Entfaltung, keine Informationsfreiheit, keine Versammlungsfreiheit, keine politischen Rechte usw., denn wer tot ist, kann diese Rechte nicht mehr nutzen.<sup>9</sup> Wann dieses Recht auf Leben beginnt, wird weder durch die BV noch durch die EMRK (oder andere völkerrechtliche Verträge) definiert.<sup>10</sup> Es ist eine strittige Frage, die hier nicht vertieft wird.<sup>11</sup>

Auch die Frage, wann das Leben endet, wird durch die BV und die EMRK (sowie andere völkerrechtliche Verträge) nicht genau gesagt.<sup>12</sup>

Weil die BV und die EMRK keine genauen Grenzen setzen, ist es möglich, den Beginn und das Ende des Lebens in einem Bundesgesetz zu regeln. In Deutschland würde man sagen, «einfachgesetzlich» zu regeln, also im Strafgesetzbuch und im Fortpflanzungsmedizinengesetz. Ein abgestufter Schutz des Lebens, wie ihn das StGB mit der Zweiteilung in Tötungsdelikte und strafbare Schwangerschaftsunterbrüche vornimmt, verstösst somit nicht gegen die Verfassung. Das Fixieren des Todeszeitpunkts auf den nach dem neuesten, anerkannten Stand

<sup>7</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 4.

<sup>8</sup> Art. 10 Abs. 1 BV, Art. 2 EMRK; vgl. Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

<sup>9</sup> BGE 98 Ia 508 E. 4.b; Botschaft 1996, 145 f.; MÜLLER/SCHEFER, 45 ff. m.N.; SCHEFER, Kerngehalte, 403 f.

<sup>10</sup> EGMR, 7.3. 2006, Nr. 6339/05, *Evans vs. United Kingdom*, § 46; BGE 115 Ia 234 E. 9.c.; BSK BV-TSCHENTSCHER, N 11; MÜLLER/SCHEFER, 46 ff.; SCHÜBEL-PFISTER, N 7 f.

<sup>11</sup> Mögliche Zeitpunkte sind: die Zeugung, die Nidation der Eizelle im Uterus, ein Moment während der Schwangerschaft (z.B. der Zeitpunkt der Überlebensfähigkeit in der 24. Schwangerschaftswoche), der Beginn der Geburt, das lebende Neugeborene. S. ausführlich SCHWARZENEGGER, Schwangerschaftsabbruch, 172 ff. m.w.N.

<sup>12</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 5; BSK BV-TSCHENTSCHER, N 12; SCHÜBEL-PFISTER, N 12 f.

der medizinischen Forschung festzustellenden Hirntod ist ebenfalls verfassungskonform.<sup>13</sup>

Der Schutz des Lebens wird von vielen Autoren als absolut oder unverletzlich bezeichnet.<sup>14</sup> Auch das Schweizerische Bundesgericht war früher dieser Auffassung. In einem Grundsatzentscheid über die Zulässigkeit der Organentnahme bei Hirntoten führt es aus: «Das Recht auf Leben erträgt somit keinerlei Beschränkungen; auf gesetzlicher Grundlage beruhende und im öffentlichen Interesse liegende Eingriffe sind verfassungsrechtlich undenkbar.»<sup>15</sup>

Ein absoluter Schutz muss immer gelten. Das Leben jedes Menschen müsste in jedem Zeitpunkt nach dem Beginn und bis zum Ende geschützt werden. Es dürfte keine Interessenabwägungen mit anderen Grundrechten geben wie zum Beispiel mit dem Lebensschutz anderer Menschen oder mit der persönlichen Freiheit.<sup>16</sup> Das kann nicht stimmen, denn Eingriffe in das Rechtsgut Leben sind – in extremen Fällen von Grundrechtskonflikten – zulässig und in der Rechtsprechung anerkannt. Das Bundesgericht hat daher zu Recht seine ältere Praxis aufgegeben<sup>17</sup>: «Weder der Anspruch auf körperliche Unversehrtheit noch der als Abwehrrecht verstandene Anspruch auf Leben sind – vorbehaltlich des Verbotes der Todesstrafe nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BV – absolut.» Das Verfassungsrecht gilt in erster Linie für staatliche Behörden im Verhältnis zu den Bürgern.<sup>18</sup> Die staatlichen Schutzpflichten bei Tötungen existieren aber auch im Verhältnis der Bürger untereinander. In beiden Konstellationen kann eine Tötung rechtmässig sein.<sup>19</sup>

In den folgenden Fällen ist es möglich, dass das Recht auf Leben eines Individuums zugunsten der Rechte von anderen zurücktreten muss. Die Tötung ist dann gerechtfertigt oder zumindest nicht schuldhaft.<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> Mit der Hirntod-Definition wird die Lebendspende für die Organtransplantation erst möglich. Siehe BGE 98 Ia 508 E. 4.b; 123 I 112 E. 7.b/cc m.N.; DONATSCH, SR III, 4 f.; GUILLOD/DUMOULIN, définition, 14 und 28.

<sup>14</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 6; vgl. BSK BV-TSCHENTSCHER, N 29.

<sup>15</sup> BGE 98 Ia 508 E. 4a.

<sup>16</sup> Vgl. SCHWEIZER, 36.

<sup>17</sup> BGE 136 I 87 E. 2.1.

<sup>18</sup> SG Kommentar BV-SCHWEIZER, Vor Art. 7–36 N 9.

<sup>19</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 6.

<sup>20</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 7–11; vgl. HAEFLIGER/SCHÜRMAN, 10 f.

- Tötung eines Geiselnemers oder Amokschützen bei unmittelbarer Gefahr für andere Menschen (finaler Rettungs- oder Todesschuss, Notwehrhilfe, Art. 15 StGB);<sup>21</sup>
- Tötung in Notwehr gegen einen lebensbedrohenden Angriff <sup>22</sup> (Art. 15 StGB);
- Tötung eines als sehr gefährlich eingeschätzten Täters auf der Flucht <sup>23</sup> (nachdem mildere Massnahmen der Festnahme gescheitert sind, Amtspflicht, Art. 14 StGB);
- Tötung durch Soldaten (bei rechtmässigen Kriegshandlungen gegen fremde Angreifer, Art. 58 Abs. 2 BV);
- Tötung im Defensivnotstandes zur Rettung eines anderen Menschenlebens, Beispiel: Haustyrannentötung<sup>24</sup> als letztes Mittel (s. Art. 17 oder Art. 18 StGB);

Der Schutz des Lebens wird auch relativiert durch eine Abwägung mit dem Selbstbestimmungsrecht (Art. 10 Abs. 2 BV):<sup>25</sup>

- Suizid<sup>26</sup>;
- Beihilfe zur Selbsttötung ohne selbstsüchtige Beweggründe (Art. 115 StGB);
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung durch Behandlungsverzicht;

---

<sup>21</sup> BSK BV-TSCHENTSCHER, N 14; vgl. BGE 136 I 87 E. 4.2, Ausschluss des gezielten Todesschusses zum Zwecke der ordnungsgemässen Festnahme; Kantonsgericht Graubünden, Urteil vom 28.2.2002, PKG 2002 Nr. 10 (einziger bekannter Fall des finalen Rettungsschusses im engeren Sinne, d.h. der absichtlichen Tötung eines Menschen durch Präzisionsschützen zur Rettung eines anderen, ist in der Schweiz der Fall des Amokschützen E.K. aus dem Jahr 2000).

<sup>22</sup> Vgl. BGE 102 IV 65 E. 2.b (gezielte Schussabgabe war unverhältnismässig, es hätten Warnschüsse abgegeben werden müssen).

<sup>23</sup> BGE 136 I 87 E. 4.4, verhältnismässig, wenn das Recht des Staates an der Durchsetzung seines Strafanspruchs gesamthaft gesehen dem Abwehrrecht des Verfolgten vorgeht; BGE 94 IV 5 E. 2b, Dienstwaffe darf nur verwendet werden, wenn der Fliehende ein schweres Delikt begangen oder eines solchen dringend verdächtig erscheint und andere Mittel nicht ausreichen; Unv. OGer ZH, 28.2.2002, zit. nach Tages-Anzeiger vom 1.3.2002, 15 (Rechtfertigung für 14 Schüsse aus 30m Entfernung, die den Tod des flüchtenden Drogenhändlers herbeiführten.).

<sup>24</sup> BGE 125 IV 49 E. 2.e, Pra 1999, Nr. 174, 907; 122 IV 1 E. 4, Pra 1996, Nr. 191, 708.

<sup>25</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 13–16.

<sup>26</sup> BGE 133 I 58 E. 6.2.1 m.N.: «Recht auf den eigenen Tod»; BGer, II. ÖRA, 1.4.2009, 2C\_839/2008, E. 1 f.; 12.4.2010, 2C\_9/2010, E. 2.3.; MÜLLER/SCHEFER, 153 f.

- Indirekte aktive Sterbehilfe (Leidensverhütung mit lebenszeitverkürzender Wirkung);
- Sehr strittig ist die Frage, ob dies auch für die direkte aktive Sterbehilfe bei Vorliegen eines ernsthaften Sterbewunsches von Seiten eines Todkranken gilt, worauf später noch näher eingegangen wird.

Auf die Einschränkungen des Rechts auf Leben in der EMRK (Art. 2 Abs. 2 EMRK) wird hier nicht eingegangen. Erwähnt sein soll nur, dass es der EGMR für zulässig ansieht, wenn ein Mitgliedsstaat in seinem nationalen Recht die Straflosigkeit der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe vorsieht. Ein negatives Recht auf den eigenen Tod kann jedoch nicht aus Art. 2 Abs. 1 EMRK abgeleitet werden.<sup>27</sup> Das heisst, ein Sterbewilliger kann nicht von den staatlichen Behörden verlangen, dass ein Dritter ihn tötet oder bei seiner Selbsttötung mitwirkt.<sup>28</sup>

### III. Die Garantie der Menschenwürde

Es gibt Autoren, die aus der Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV) ein Verbot der Sterbehilfe ableiten. Mit Blick auf die Euthanasieprogramme in der deutschen Nazi-Zeit, wird eine Mitwirkung an der Tötung oder Selbsttötung eines kranken Menschen als Verstoss gegen die Menschenwürde betrachtet.<sup>29</sup>

Als Verletzung der Menschenwürde gilt es, wenn ein Individuum zum Objekt, zu einem blossen Mittel, zu einer «austauschbaren Sache» gemacht wird. Die Menschenwürde ist zweifellos verletzt bei Genoziden, Massenmorden, der Vernichtung «lebensunwerten Lebens» oder bei tödlichen Menschenversuchen.<sup>30</sup>

Allerdings verletzt nicht jede vorsätzliche Tötung eines Menschen notwendigerweise die Menschenwürde.<sup>31</sup> Insbesondere wenn ein tödlich kranker und schwer leidender Mensch im Bewusstsein der Konsequenzen seinen eigenen Tod wünscht, ist das Grundrecht der Menschenwürde ambivalent. Gerade

---

<sup>27</sup> EGMR, 29.4.2002, Nr. 2346/02, *Pretty vs. United Kingdom*, § 40: «no right to die at the hands of a third person or with the assistance of a public authority».

<sup>28</sup> BGE 142 I 195, E. 3: «plutôt ... une liberté de mourir» mit Überblick über die bisherige Rsp.; BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 17; BSK BV-TSCHENTSCHER, N 45.

<sup>29</sup> HANGARTNER, 69.

<sup>30</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 18.

<sup>31</sup> Vgl. GOTTWALD, 89 ff.; NEUMANN, 60.

durch die Respektierung des Sterbewunsches und damit der Selbstbestimmung wird das Individuum ernst genommen und eben nicht als beliebiges Objekt behandelt.<sup>32</sup> Die Menschenwürde ist also auch ein Argument für eine Entkriminalisierung der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe (menschwürdiger Tod, «death with dignity»<sup>33</sup>

## IV. Das Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 BV (vgl. Art. 8 Abs. 1 EMRK). Elementarer Bestandteil dieses Freiheitsrechts ist das Verfügungsrecht über den eigenen Körper und das Recht, darüber zu bestimmen, auf welche Art und wann das eigene Leben enden soll.<sup>34</sup> Damit ein Mensch dieses Recht ausüben kann, muss er urteilsfähig sein. Das heisst, er muss in der Lage sein, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.<sup>35</sup>

Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Grundprinzip der Rechtsordnung. Es gilt im Privatrecht, wo es das Verhältnis zwischen Patient und Arzt durch den Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB) und die vertragsrechtliche Parteiautonomie prägt (Auftragsrecht, Art. 394 ff. Schweizerisches Obligationenrecht, OR).<sup>36</sup> Es ist das Leitprinzip für das neue Erwachsenenschutzrecht, das die Patientenverfügung sowohl für die Angehörigen wie auch für die Ärzte und Pflegenden verbindlich macht (Art. 370 ff. ZGB).<sup>37</sup> Für das entsprechende öffentlich-rechtliche Verhältnis gelten die Gesetze über das Gesundheitswesen, über die Medizinalberufe oder über die Patientenrechte, die zumeist explizite Bestimmungen über die Einwilligung in eine ärztliche Behandlung enthalten.<sup>38</sup>

<sup>32</sup> SCHEFER, 408 f.

<sup>33</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 18.

<sup>34</sup> Vgl. MÜLLER/SCHEFER, 138 ff.; vgl. HAEFLIGER/SCHÜRMAN, 33.

<sup>35</sup> BGE 133 I 58 E. 6 m.N.; EGMR, 20.1.2011, Nr. 31322/07, *Haas vs. Suisse*, § 51; vgl. BSK BV-TSCHENTSCHER, N 23.

<sup>36</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 19.

<sup>37</sup> BGE 114 Ia 350 E.6 m.N.

<sup>38</sup> Vgl. Botschaft 2001, 292; vgl. § 12 Abs. 2 (Recht auf vorzeitigen Austritt), § 20 (Einwilligung zur Behandlung) Patientinnen- und PatientenG ZH (LS 813.13).

Wie bereits erwähnt wurde, tritt der Schutz des Rechts auf Leben unter bestimmten Voraussetzungen hinter das Selbstbestimmungsrecht zurück.<sup>39</sup> Art. 10 Abs. 2 BV gibt dem Patienten das Recht, ärztliche Eingriffe in die physische und psychische Integrität, somit auch lebenserhaltende Massnahmen, abzulehnen, auch wenn dieser Entscheid nicht rational ist und der Tod dadurch schneller eintritt.<sup>40</sup>

Daraus leitet sich die Frage ab, ob das Selbstbestimmungsrecht unbeschränkt gilt. Konkreter formuliert, lässt sich fragen, ob ein sterbewilliger Mensch in seine Tötung durch einen Dritten einwilligen oder anders formuliert, ob ein sterbewilliger Mensch eine direkte aktive Sterbehilfe verlangen kann. Es ist zudem fraglich, ob in einem solchen Fall der Dritte, der die Tötung ausführt, noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Wenn das geltende Verfassungsrecht oder Völkerrecht ein persönliches Recht auf eine aktive Tötung gewährleistet, dann muss es im Strafrecht eine Rechtfertigung oder einen Schuldausschluss für solche Handlungen geben.<sup>41</sup>

Die herrschende Lehre und Rechtsprechung lehnen dies für vorsätzliche Tötungen generell ab, weil es im Strafgesetzbuch eine explizite Bestimmung gibt, die es verbietet. Aus Art. 114 StGB ergibt sich, dass die Tötung eines anderen Menschen auch dann strafbar ist, wenn der Sterbewillige diese Tötung ernsthaft und eindringlich verlangt. Die Lehre und Rechtsprechung schliessen daraus eine absolute Einwilligungssperre oder -schanke.<sup>42</sup>

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dieses Argument nicht überzeugend. Das Strafgesetzbuch steht hierarchisch unter der Verfassung. Wenn daher in der Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht des Lebensschutzes und dem Grundrecht der Selbstbestimmung die Autonomie des Menschen höher gewichtet wird, dann muss sich das Strafrecht anpassen: und zwar entweder durch eine Gesetzesänderung oder durch eine korrigierende Auslegung der Strafnormen. Bei einer Kollision zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht geht die verfassungsrechtliche Wertung vor.<sup>43</sup>

---

<sup>39</sup> Siehe II.

<sup>40</sup> BAUMGARTEN, 94; GUILLOD/DUMOULIN, définition, 7 f.; vgl. BSK BV-TSCHENTSCHER, N 52.

<sup>41</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 20.

<sup>42</sup> BezGer ZH, 19.1.2005, E. 4 m.N.: zur «Wahrung der Unverbrüchlichkeit des Tötungsverbot»; BAUMGARTEN, 171; TRECHSEL/NOLL/PIETH, 139.

<sup>43</sup> BIAGGINI, 112 ff.; vgl. BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 20; STRATENWERTH, § 4 N 36.

Bei der Abwägung Lebensschutz gegen Selbstbestimmung sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden (Menschen, die wegen einer Depression nicht weiterleben möchten; Menschen im hohen Alter, die lebensmüde sind; Menschen, die unheilbar krank sind und die Schmerzen haben; Menschen, die terminal krank sind und keinen Suizid mehr ausführen können usw.). In den meisten Fällen führt die Prüfung zu einem überwiegenden Interesse am Schutz des Lebens. Hier besteht keine Kollision zwischen Verfassungsrecht und Strafrecht. Die Tötung auf Verlangen bleibt dann nach Art. 114, eventuell Art. 111 ff. StGB strafbar.<sup>44</sup>

Denkbar ist aber auch, dass sich ein verfassungsrechtlicher Vorrang des Selbstbestimmungsrechts ergibt, der zur Anerkennung eines übergesetzlichen, direkt aus der Verfassung abgeleiteten Rechtfertigungs- oder Schuldauusschlussgrundes im Strafrecht führen muss.<sup>45</sup> In der internationalen Diskussion zeichnet sich bei unheilbar Kranken in Todesnähe, die eine direkte aktive Sterbehilfe wünschen, eine Höhergewichtung des individuellen Autonomieanspruchs und damit eine Anerkennung eines (über)gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes bzw. einer Straflosigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe ab.<sup>46</sup> Entsprechende Gesetze existieren bekanntlich in den Niederlanden<sup>47</sup>, in Belgien<sup>48</sup> und in Luxemburg.<sup>49</sup> In Japan hat die Rechtsprechung für eng begrenzte Ausnahmefälle der direkten aktiven Sterbehilfe eine Lösung über den rechtfertigenden Notstand entwickelt.<sup>50</sup> Jedoch bestehen auf europäischer Ebene grosse Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage.<sup>51</sup>

In der grundrechtlichen Abwägung bei terminal Kranken kurz vor dem Tod wird davon ausgegangen, dass der Schutz des Lebens in diesen Ausnahmefällen

---

<sup>44</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 20; zu legitimieren ist der Schutz bestimmter Menschen vor sich selbst auch damit, dass die Tötungsdelikte nebenbei ein hochrangiges öffentliches Interesse bewahren sollen: Das gegenseitige Vertrauen in das Fremdtötungstabu, d.h. eine Stabilisierung oder Festigung kollektiver Wertvorstellungen, die wiederum einer generellen Gewaltprävention dienen.

<sup>45</sup> Vgl. BÄNZIGER, 128; BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 20.

<sup>46</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 21.

<sup>47</sup> Gesetz zur Kontrolle der Tötung auf Verlangen und Beihilfe zum Selbstmord, in Kraft seit 1.4.2002 (Rechtfertigung für Ärzte).

<sup>48</sup> Loi du 28.5.2002 relative à l'euthanasie, Document législatif no. 2-244/26, in Kraft seit 20.9.2002 (Tatbestandsausschluss für Ärzte).

<sup>49</sup> Loi du 16.3.2009 sur l'euthanasie et l'assistance au suicide, Mémorial A – No. 46, 16.3.2009, 615.

<sup>50</sup> OLG Nagoya, 22.12.1962; LG Yokohama, 28.3.1995.

<sup>51</sup> COUNCIL OF EUROPE, R 1418; Euthanasia; Opinion I; Assistance; Opinion II.

nicht mehr als Grundlage für die Ausübung anderer Freiheitsrechte dienen kann. Das öffentliche Interesse am Lebensschutz ist demzufolge reduziert. Umgekehrt ist das individuelle Interesse des Sterbenden, seine letzten Momente selber zu bestimmen sehr hoch zu gewichten. Vor allem wenn der Wille klar und mehrfach bekräftigt wird. Schliesslich kommt in dieser Abwägung auch die Garantie der Menschenwürde zum Tragen: Durch die Behandlung eines Sterbenden gegen seinen Willen wird er zum Objekt gesellschaftlicher Normbekräftigungsziele gemacht.<sup>52</sup>

Die Aufweichung des Tötungstabus fällt dann nicht schwer ins Gewicht, wenn restriktive Zulassungsbedingungen und Kontrollen eingeführt werden. Festzuhalten ist: Weder die neue schweizerische Grundrechtsordnung noch die internationalrechtlichen Prämissen auferlegen dem Staat eine übergeordnete Pflicht, die direkte aktive Sterbehilfe generell unter Strafe zu stellen.<sup>53</sup> Im Interesse der Rechtssicherheit wäre eine eng begrenzte Lockerung des Verbots der direkten aktiven Sterbehilfe durch eine explizite Rechtfertigungsregelung im StGB anzustreben. Am geeignetsten ist eine Ergänzung von Art. 114 StGB wie sie eine Arbeitsgruppe des Bundesrates 1999 vorgeschlagen hatte.<sup>54</sup>

Eine Lockerung der gesetzlichen Regelungen entspricht auch der öffentlichen Meinung. Die Schweizer Bevölkerung ist mehrheitlich für die Straflosigkeit der direkten aktiven Sterbehilfe bei unheilbar Kranken in Todesnähe, falls diese die aktive Tötung wünschen. 68–70 % sagen gemäss einer Befragung, dies «sollte gesetzlich erlaubt sein».<sup>55</sup> Der Bundesrat und das Parlament lehnen dagegen eine Gesetzesrevision ab.<sup>56</sup> Dabei verweist der Bundesrat in seiner aktuellsten Stellungnahme auf ein Urteil aus dem Kanton Neuenburg (Neuchâtel): «Der Bundesrat sieht nach dem Entscheid des Polizeigerichts des Bezirks Boudry vom 6. Dezember 2010 keinen Grund, seinen Standpunkt zu ändern. Besagter Ent-

---

<sup>52</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 22; vgl. BSK BV-TSCHENTSCHER, N 42.

<sup>53</sup> BÄNZIGER, 32 f. m.N.; offengelassen in EGMR, 29.4.2002, Nr. 2346/02, *Pretty vs. United Kingdom*, § 41; HANGARTNER, 92 ff.

<sup>54</sup> BÄNZIGER, 32 f.; Die Mehrheit der Arbeitsgruppe Sterbehilfe schlug de lege ferenda folgenden Art. 114 Abs. 2 vor: «Hat der Täter eine in ihrer Gesundheit unheilbar beeinträchtigte, kurz vor dem Tod stehende Person getötet, um sie von unerträglichen und nicht behebbaren Leiden zu erlösen, so sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab.»

<sup>55</sup> SCHWARZENEGGER et al., Jusletter 2010, N 18 ff.

<sup>56</sup> Vgl. BR, Bericht Sterbehilfe, 15 (v.a. aus religiösen Gründen); Mehrheit des Nationalrates, AB NR 2001, 1819 ff. (Ablehnung der parlamentarischen Initiative CAVALLI über die Neuregelung der Strafbarkeit der aktiven Sterbehilfe).

scheid belege lediglich, dass die Justizbehörden über die erforderlichen Mittel verfügten, um den Umständen des jeweiligen Einzelfalles gebührend Rechnung zu tragen.<sup>57</sup> Auf diesen Fall wird am Ende noch näher eingegangen.

Das Selbstbestimmungsrecht unterliegt aber auch gewissen Einschränkungen. Weil es bei der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe um Entscheidungen geht, die nicht mehr wiedergutmacht werden können, müssen die staatlichen Organe ein Kontrollsystem aufrechterhalten, um der Pflicht zum Lebensschutz gerecht zu werden. Daher ist die gesetzliche Regelung im Betäubungsmittelgesetz und Heilmittelgesetz, welche die direkte Abgabe eines tödlichen Mittels an einen Suizidwilligen verhindert, verfassungskonform. Ein Mensch, der einen Suizid mit Pentobarbital ausführen will, muss sich von einem Arzt untersuchen lassen und ein Rezept für das Medikament erhalten. Bei Personen mit psychischen Störungen kann die Rezeptausstellung ausserdem von einer psychiatrischen Begutachtung abhängig gemacht werden. Aus dem Selbstbestimmungsrecht leitet sich folglich keine uneingeschränkte Pflicht des Staates ab, jeder Person einen «bequemen» Zugang zum Sterbemittel und damit einen «einfachen» Suizid zu ermöglichen.<sup>58</sup>

## **V. Direkte aktive Sterbehilfe bei terminaler Krankheit und auf expliziten Wunsch des Sterbenden?**

Direkte aktive Sterbehilfe (Sterbehilfe durch Tun) ist die gezielte unmittelbare Beendigung des Lebens eines Patienten in der Sterbephase, der dies eindeutig wünscht, mit dem Vorsatz, ihm weitere Leiden zu ersparen.<sup>59</sup> Es wird angenommen, dass eine beträchtliche Anzahl aller Todesfälle bei schwerstkranken Patienten durch aktive Massnahmen bewirkt oder beschleunigt wird. Eine international vergleichende Studie stellte 2003 fest, dass der Anteil der direkten aktiven Sterbehilfe in der Schweiz bei 0,7 % aller Todesfälle liegt, während derjenige der indirekten aktiven Sterbehilfe 22,1 % beträgt.<sup>60</sup>

<sup>57</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat BERBERAT, 25.5.2011, 10.4163.

<sup>58</sup> EGMR, 20.1.2011, Nr. 31322/07, *Haas vs. Suisse*, § 53 ff.; so schon BGE 133 I 58 E. 6.3.6, mit Anmerkungen SCHWARZENEGGER, Jusletter 2007, N 27 f.; BSK BV-TSCHENTSCHER, N 45.

<sup>59</sup> ARBEITSGRUPPE STERBEHILFE, 12 f.; BÄNZIGER, 59; DONATSCH, SR III, 25; EGE, 292; LÜTHI, N 159; PIETH, 22.

<sup>60</sup> Zum Vergleich: In 0,4 % aller Todesfälle wird Beihilfe zum Suizid geleistet; vgl. MELS-Studie, dazu BOSSHARD et al., *PrimaryCare* 2001, 603 und 2005, 799 ff.; FAISST et al., *SAeZ* 2003, 1677.

Die direkte aktive Sterbehilfe ist strafbar als vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), als Totschlag, wenn der Täter in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt (Art. 113 StGB), oder als Tötung auf Verlangen, wenn der Patient ernsthaft und eindringlich seinen Tod verlangt (Art. 114 StGB).<sup>61</sup>

Wie unter IV. aufgezeigt, gibt es für die Gruppe der terminal Kranken gewichtige verfassungsrechtliche Gründe dafür, dass bei frei geäussertem Wunsch des Patienten nach direkter aktiver Sterbehilfe der individuelle Autonomieanspruch höher zu gewichten ist als der Lebensschutz.<sup>62</sup>

Da es im Strafgesetzbuch keine anwendbare Norm gibt, muss dies zur Anerkennung eines (über)gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (oder zumindest zu einem Schuldausschluss) bei der direkten aktiven Sterbehilfe führen. Diese Rechtfertigungslösung wurde erstmals von einem erstinstanzlichen Gericht in Neuenburg vertreten.<sup>63</sup>

Eine Rechtfertigung erscheint insbesondere in jenen Fällen vertretbar, die substantiell einem Suizid gleichkommen, der aber infolge des körperlichen Zustandes des Sterbenden nicht mehr von ihm selbst ausgeführt werden kann.<sup>64</sup>

## VI. Der Entscheid des Polizeigerichts des Bezirks Boudry und weitere Rechtsprechung

Das Polizeigericht des Bezirks Boudry musste im Jahr 2010 über folgenden Fall entscheiden: Eine urteilsfähige Frau im Endstadium einer amyotrophen Lateralsklerose wollte mit Hilfe von Exit-ADMD Suisse romande Suizid begehen, schaffte es aber aufgrund ihrer extremen Muskelschwäche nicht, den Drehverschluss der tödlichen Infusion selbst mit einer Fussbewegung zu öffnen. Die Sterbehelferin öffnete ihn daher nach Rücksprache mit der Frau selbst.<sup>65</sup> Der

---

<sup>61</sup> BSK StGB II-SCHWARZENEGGER, Vor Art. 111 N 66.

<sup>62</sup> Vgl. Tribunal de Police du District de Boudry, 6.12.2010, POL.2010.19, E. 3 m.N.; HANGARTNER, 94; für Strafbefreiung auch die Mehrheit der ARBEITSGRUPPE STERBEHILFE, 34 f.; LÜTHI, N 162.

<sup>63</sup> Tribunal de Police du District de Boudry, 6.12.2010, POL.2010.19, E. 3 m.N.

<sup>64</sup> EGE, 308 f.; vgl. den Fall des Tribunal de Police du District de Boudry, 6.12.2010, POL.2010.19.

<sup>65</sup> Tribunal de Police du District de Boudry, 6.12.2010, POL.2010.19.

Einzelrichter kam zum Schluss, dass die Tatbestandsmerkmale der Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB) erfüllt seien, dass aber die Handlung der Exit-ADMD-Ärztin gerechtfertigt sei. Ohne sich dogmatisch genauer mit der Frage auseinanderzusetzen, führte der Richter zwei mögliche Rechtfertigungsargumente an. Einerseits vertrat er die hier vorgestellte verfassungsrechtliche Interpretation und verwies auf einen (über)gesetzlichen Rechtfertigungsgrund, der sich direkt aus der Verfassung ableiten lasse. Andererseits machte er einen Hinweis auf Lehrmeinungen, die eine Rechtfertigung über den Notstand für möglich erachteten. Diese vor allem in Deutschland populäre Auffassung greift aber im Sonderfall der direkten aktiven Sterbehilfe nicht, weil die Notstandshandlung nach ihrer Grundkonzeption auf einen Erfolg oder Vorteil der Behandlung ausgerichtet sind.<sup>66</sup> Im Gesetz steht, dass das Rechtsgut des Betroffenen gerettet werden müsse (Art. 18 StGB). Das bedeutet aber wie Kurt Schmoller<sup>67</sup> schon vor einiger Zeit sehr richtig kommentierte: Der Eintritt eines Nachteils für den Betroffenen muss beim Notstand dadurch verhindert werden, dass es von ihm abgewendet wird, nicht aber dadurch, dass er selbst beseitigt wird. Es handelt sich also bei dieser zweiten Variante der Rechtfertigung um eine normative Umdeutung, die von der Prämisse des Nostandsrechts völlig abstrahiert. Sie ist abzulehnen.

Teilweise lehnen andere kantonale Gerichte eine Rechtfertigung gestützt auf das Selbstbestimmungsrecht bei aktiven Tötungshandlungen auf Verlangen jedoch ab.<sup>68</sup>

Es ist damit zu rechnen, dass die Frage in der Rechtspraxis erneut auftauchen und kontroverse Diskussionen auslösen wird. Solange der Gesetzgeber in den aufgezeigten Sonderkonstellationen keine gesetzliche Lösung einführt, wird sich die Rechtfertigung nur über eine verfassungsrechtliche Reduktion der Tötungstatbestände finden lassen.

---

<sup>66</sup> LK-JÄHNKE, Vor § 211 Rn. 14; S/S/W-MOMSEN, Vor §§ 211 ff. Rn. 26; Roxin/Schroth-ROXIN, 116 ff.; ULSENHEIMER, Rn. 696.

<sup>67</sup> SCHMOLLER, 367 f.

<sup>68</sup> BezGer Dielsdorf, 15.12.2003, GG030076, E. IV.2.3; BezGer ZH, 19.1.2005, GG040638, E. B.4: Hier spritzte eine Frau dem an Speiseröhrenkrebs terminal erkrankten, an Erstickungsanfällen leidenden Ehemann auf dessen mehrmals geäußerten, ernsthaften Wunsch ein Schlaftablettengemisch in die Magensonde und stülpte daraufhin einen Plastiksack über dessen Kopf. Die Frau wurde wegen Tötung auf Verlangen verurteilt. Der Sterbehelfer, der die Vorgehensweise geplant und bestimmt hat, wurde als Mittäter zur Tötung auf Verlangen verantwortlich gemacht.

## Literatur

- BÄNZIGER CHRISTIAN, Sterbehilfe für Neugeborene aus strafrechtlicher Sicht, Diss., Zürich 2006
- BAUMGARTEN MARK-OLIVER, *The Right to Die?*, 2. Aufl., Bern 2000
- BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (Hrsg.), *Staatsrecht*, 2. Aufl., Zürich 2015
- BOSSHARD GEORGE/FISCHER SUSANNE/FAISST KARIN, Die Debatte um die Regelung von Sterbehilfe in der Schweiz und die MELS-Studie, *PrimaryCare* 2001, 600–604 (zit. BOSSHARD et al., *PrimaryCare* 2001)
- BOSSHARD GEORGE/FISCHER SUSANNE/FAISST KARIN, Behandlungsabbruch und Behandlungsverzicht in sechs europäischen Ländern: Resultate der EURELD/MELS-Studie, *PrimaryCare* 2005, 799–802 (zit. BOSSHARD et al., *PrimaryCare* 2005)
- DONATSCH ANDREAS, *Strafrecht III: Delikte gegen den Einzelnen*, 10. Aufl., Zürich 2013 (zit. DONATSCH, SR III)
- DUMOULIN JEAN-FRANÇOIS/GUILLOD OLIVIER, *Définition de la mort et prélèvement d'organes – Aspect constitutionnelles*, Neuchâtel 1999
- EGE GIAN, Der Behandlungsabbruch bei zerebral schwerst geschädigten Langzeitpatienten – eine rechtfertigbare Form der aktiven Sterbehilfe?, in: Andorno Robert/Thier Markus (Hrsg.), *Menschenwürde und Selbstbestimmung, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (APARIUZ)*, Band XVI, Zürich/St. Gallen 2014, 289–318
- EHNENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), *Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar*, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014 (zit. SG Kommentar BV-BEARBEITER)
- FAISST KARIN/FISCHER SUSANNE/BOSSHARD GEORG/ZELLWEGER UELI/BÄR WALTER/GUTZWILLER FELIX, *Medizinische Entscheidungen am Lebensende in sechs europäischen Ländern: Erste Ergebnisse*, *SAeZ* 2003, 1676–1678 (zit. FAISST et al., *SAeZ* 2003)
- GOTTWALD CARMEN, *Die rechtliche Regulierung von Sterbehilfegesellschaften*, Diss. Würzburg 2009
- HAEFELIGER ARTHUR/SCHÜRMMANN FRANK, *Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz*, 2. Aufl., Zürich/Basel 2014
- HANGARTNER YVO, *Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe*, Zürich 2000
- JÄHNKE BURKHARD et al. (Hrsg.), *Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch*, Band 5: §§ 146–222, 11. Aufl. 2005 (zit. LK-BEARBEITER)
- LÜTHI ALINE, *Lebensverkürzung im medizinischen Kontext, Behandlungsbegrenzungen und Leidenslinderung – Ein strafrechtlicher Regelungsvorschlag*, Diss., Zürich 2014
- MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl., Bern 2008
- NEUMANN ULFRID, *Strafrechtlicher Schutz der Menschenwürde zu Beginn und am Ende des Lebens*, in: Cornelius Prittwitz/Ioannis Manoledakis (Hrsg.), *Strafrecht und Menschenwürde*, Baden-Baden 1998, 51–62
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), *Strafrecht II, Art. 111–392 StGB*, Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013 (zit. BSK StGB II-BEARBEITER/IN)
- PIETH MARK, *Strafrecht Besonderer Teil*, Basel 2014

## Verfassungsrechtliche Aspekte der Sterbehilfe und die Konsequenzen für das Strafrecht

- ROXIN CLAUS/SCHROTH ULRICH (Hrsg.), Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Aufl., Stuttgart 2010 (zit.: Roxin/Schroth-BEARBEITER)
- SATZGER HELMUT/SCHLÜCKEBIER WILHELM/WIDMAIER GÜNTER (Hrsg.), Kommentar zum StGB, 2. Aufl., Köln 2014 (zit. S/S/W-BEARBEITER)
- SCHEFER MARKUS, Die Kernehalte von Grundrechten: Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Bern 2001
- SCHMOLLER KURT, Lebensschutz bis zum Ende?, ÖJZ 2000, 361–377
- SCHÜBEL-PISTER ISABEL, Recht auf Leben, in: Karpenstein Ulrich, Mayer Franz (Hrsg.), EMRK-Kommentar, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 2. Aufl., München 2015, 60–81
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN: Schwangerschaftsabbruch in der Spätphase – Kriminologische und rechtsdogmatische Perspektiven, in: Tag Brigitte (Hrsg.), Lebensbeginn im Spiegel des Medizinrechts, Beiträge der 2. Tagung der Medizinrechtslehrerinnen und Medizinrechtslehrer 2010 in Zürich, Baden-Baden 2011, 151–185 (zit. SCHWARZENEGGER, Schwangerschaftsabbruch)
- SCHWEIZER REINER J., Sterbehilfe in verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht, in: Petermann Frank Thomas (Hrsg.), Sicherheitsfragen der Sterbehilfe, St. Gallen 2008, 27–54
- STRATENWERTH GÜNTER, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Bern 2011
- TRECHSEL STEFAN/NOLL PETER/PIETH MARK, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017
- ULSENHEIMER KLAUS, Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl., Heidelberg 2015
- WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Schweizerische Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015 (zit. BSK BV-BEARBEITER)

## **Materialien**

- ARBEITSGRUPPE STERBEHILFE, Sterbehilfe: Bericht der Arbeitsgruppe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, März 1999, abrufbar unter: <<http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe/b-bericht-d.pdf>> (zit. als Arbeitsgruppe Sterbehilfe)
- Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20.11.1996 (BBI 1997 I 1) (zit. Botschaft 1996)
- Botschaft betreffend das Europäische Übereinkommen vom 4.4.1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin) und das Zusatzprotokoll vom 12.1.1998 über das Verbot des Klonens menschlicher Lebewesen vom 12.9.2001 (BBI 2002 271) (zit. Botschaft 2001)

